

Frauenfeld, 17. Juni 2009

Entscheid Nr. 49

0127/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Wängi Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 55 und 3600

1. Mit Schreiben vom 18. Mai 2009 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Zonenplanänderungen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Zonenplanänderungen keine Rekurse hängig. Die Zonenplanänderungen wurden vom Amt für Raumplanung mit Prüfbericht vom 6. März 2009 vorgeprüft.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 1140 am 18. Oktober 1994 den Zonenplan der Politischen Gemeinde Wängi. Die zur Genehmigung eingereichten **Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 55 und 3600** betreffen Teilflächen der vorgenannten Parzellen im Ortsteil Wängi. Dabei wird eine Teilfläche der Parzelle Nr. 55 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖZ in die dreigeschossige Wohnzone W3 umgezont. Diese Fläche hätte laut Planungsbericht dereinst mit einem Kindergarten überbaut werden sollen. Dieses Bedürfnis besteht nicht mehr. Auch der Bedarf für eine andere öffentliche Nutzung sei nicht mehr gegeben respektive erkennbar. Die Zonenplanänderung betreffend der Parzelle Nr. 3600 betrifft die Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen ÖZ. Die Umzonung wird im Planungsbericht mit der geplanten baulichen Erweiterung des Alters- und Pflegeheims Wängi begründet. Da es sich nicht um Siedlungsgebiet handelt, erfolgt die Ausdehnung der Bauzone zulasten des Landwirtschaftsgebiets. Damit wird das Prinzip einer grundsätzlich ausgeglichenen Flächenbilanz gemäss Ziffer 2.2 des kantonalen Richtplanes nicht erfüllt. Dies kann jedoch verantwortet werden, da für die erwähnte Ausdehnung des Siedlungsgebiets, wie im eingangs erwähnten Prüfbericht vom 6. März 2009 anerkannt, ein öffentliches Interesse besteht.

Die Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 55 und 3600 erfüllen die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

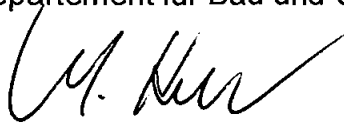
1. Die vom Gemeinderat Wängi am 12. Mai 2009 beschlossenen Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 55 und 3600 werden genehmigt.

2/2

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 55 und 3600, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
- Grundbuchamt Münchwilen, Murgtalstrasse 20, 9542 Münchwilen
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzellen Nrn. 55 und 3600, mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **18. Juni 2009**